

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Amtliche Bekanntmachung 03/ 2023

Änderung der Satzung der Steuerberaterkammer Brandenburg

Die Satzung der Steuerberaterkammer Brandenburg, genehmigt mit Schreiben des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 29. Dezember 2022, Aktenzeichen 34 – S 0894/2022#001, wird in § 2 Buchst. b) und c) geändert und um e) ergänzt, sowie in § 3 Abs. 2 um Buchst. m), n), o), p) ergänzt. Des Weiteren werden § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2, 6 und 7 geändert und ergänzt sowie § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 geändert bzw. ergänzt. Diese lauten nunmehr wie folgt:

„...“

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Kammer sind

- a) die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die im Oberfinanzbezirk Cottbus ihre berufliche Niederlassung haben;
- b) anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz im Oberfinanzbezirk Cottbus haben;
- c) die Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft mit Sitz im Oberfinanzbezirk Cottbus, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind;
- d) die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die noch keine berufliche Niederlassung begründet haben, wenn sie im Oberfinanzbezirk Cottbus bestellt worden sind.
- e) anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, die keinen Sitz im Inland haben, sofern sie von der Steuerberaterkammer Brandenburg anerkannt wurden.

§ 3 Aufgaben

(2) Der Kammer obliegt insbesondere

- a) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten (§ 57 StBerG) zu beraten und zu belehren;
- b) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu vermitteln;

- c) auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
- d) im Rahmen der Überwachungspflicht das Recht der Rüge zu handhaben;
- e) Fürsorgeeinrichtungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie deren Hinterbliebene zu schaffen;
- f) die Vorschlagslisten der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten der Landesjustizverwaltung einzureichen;
- g) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
- h) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsausbildung wahrzunehmen sowie die Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern;
- i) die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für den steuerberatenden Beruf vorzuschlagen;
- j) das Berufsregister zu führen;
- k) die Wahrnehmung der den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Zweiten und Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes;
- l) die Zuständigkeit für die Verleihung des Zusatzes zur Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“;
in Ausübung dieses Rechts übernimmt die Steuerberaterkammer Brandenburg die den Steuerberaterkammern Sachsen-Anhalt, des Freistaates Sachsen und Thüringen zugewiesenen Aufgaben, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu verleihen;
die nach § 44 Abs. 2 StBerG abzulegende mündliche Prüfung wird in diesem Fall für die Steuerberaterkammern Sachsen-Anhalt, des Freistaates Sachsen und Thüringen von dem bei der Steuerberaterkammer Brandenburg gebildeten Sachkundeausschuss vorgenommen.
- m) die Erfüllung der ihr nach § 80a Abs. 2 der Abgabenordnung zugewiesenen Pflichten;
- n) die ihr zugewiesenen Aufgaben als Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 DL-InfoV und § 56 GwG wahrzunehmen
- o) die ihr nach § 50 Abs. 1 Nr. 7 GwG übertragene Aufsicht durchzuführen
- p) in den Fällen des § 160 Abs. 1 StBerG Ansprüche nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend zu machen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen fortgesetzt wird.

....

§ 6

Durchführung der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung ist einmal jährlich einzuberufen (Ordentliche Kammerversammlung). Die ordentliche Kammerversammlung ist eine Präsenzveranstaltung, kann in Ausnahmesituationen auf Entscheidung des Vorstands virtuell mit digitaler Technik durchgeführt oder durch schriftliche Beschlüsse oder Wahlen ersetzt werden. Anstelle einer Einberufung der Kammerversammlung sind die Mitglieder dann zur schriftlichen Beschlussfassung oder Wahl aufzufordern. Mit der Aufforderung sind die Beschluss- und Wahlvorschläge unter Angabe der Rechtsgrundlage und unter Beifügung einer Erläuterung ihres wesentlichen Inhalts sowie weitere für die Befassung mit den Gegenständen der Tagesordnung erforderliche Dokumente zu übersenden. Die Aufforderung ersetzt die Einberufung der Kammerversammlung. Für die Berechnung der Aufforde-

rungsfrist ist der letzte Tag der Stimmabgabe maßgebend. Die Sätze 2-5 gelten für eine außerordentliche Kammerversammlung entsprechend.

§ 7

Stimmrecht in der Kammerversammlung und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes in der Kammerversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für anerkannte Berufsausübungsgesellschaften kann nur von einem Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans dieser anerkannten Berufsausübungsgesellschaft ausgeübt werden; sein persönliches Stimmrecht wird hiervon nicht berührt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

§ 8

Vorstand

....

- (2) Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Jahre ununterbrochen Mitglied einer Steuerberaterkammer war oder als Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft tätig ist. Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter persönliches Mitglied der Kammer ist.

....

- (6) Zum Mitglied des Vorstandes kann nicht gewählt werden:
- a) gegen wen ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist;
 - b) gegen wen die sofortige Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Bestellung angeordnet ist;
 - c) gegen wen in den letzten fünf Jahren ein Verweis (§ 90 Abs. 1 Nr. 2 StBerG) oder eine Geldbuße (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 StBerG) verhängt wurde;
 - d) gegen wem in den letzten zehn Jahren ein Berufsverbot (§90 Abs. 1 Nr. 4 StBerG) verhängt wurde;
 - e) wer in den letzten 15 Jahren aus dem Beruf ausgeschlossen wurde (§ 90 Abs. 1 Nr. 5 StBerG);
 - f) bei wem in den letzten fünf Jahren nach § 92 StBerG von einer berufsgerichtlichen Maßnahme abgesehen wurde, sofern ohne die anderweitigen Ahndungen voraussichtlich ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden wäre;
 - g) wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
 - h) gegen wen ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet ist (§ 118 Abs. 1 StBerG)
 - i) gegen wen eine öffentliche Anklage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist;
 - j) wer den Beruf als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter oder die Tätigkeit als Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nicht seit mindestens drei Jahren ununterbrochen ausgeübt hat.
- (7) Ist ein Mitglied des Vorstandes nicht mehr Mitglied der Steuerberaterkammer oder verliert es seine Wählbarkeit aus den in Absatz 6 Buchstabe c), d) und f) genannten Gründen, scheidet es aus dem Vorstand aus. Wird gegen ein Mitglied des Vorstandes

eine der in Absatz 6 a) oder b) genannten Maßnahmen verhängt oder angeordnet, ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer der Maßnahme. Wird dem Vorstand nachträglich bekannt, dass ein Mitglied des Vorstandes nicht hätte gewählt werden dürfen, hat der Vorstand das Ausscheiden aus dem Amt festzustellen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht der Kammerversammlung vorbehalten sind, insbesondere
 - a) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
 - b) die Aufsicht über die berufliche Tätigkeit der Mitglieder zu führen und das Rüge-recht auszuüben sowie darüber zu entscheiden, ob bei der Generalstaatsanwalt-schaft gegen ein Mitglied die Einleitung eines berufsgerichtlichen Ermittlungsver-fahrens beantragt werden soll;
 - c) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
 - d) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
 - e) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzu-nehmen;
 - f) die berufsständischen Mitglieder der Zulassungs- und Prüfungsausschüsse für die steuerberatenden Berufe vorzuschlagen;
 - g) die ihm nach § 80a Abs. 2 der Abgabenordnung zugewiesenen Pflichten zu erfül-len,
 - h) die ihm zugewiesenen Aufgaben als Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkei-ten nach § 6 DL-InfoV und § 56 GwG wahrzunehmen,
 - i) die ihm nach § 50 Abs. 1 Nr. 7 GwG übertragene Aufsicht durchzuführen,
 - j) in den Fällen des § 160 Abs. 1 StBerG Ansprüche nach den Vorschriften des Ge-setzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend zu machen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen fortgesetzt wird.
 - k) Geschäftsführer der Kammer einzustellen und zu entlassen.

§ 10

Vorstandssitzungen

- (1) Die Sitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsi-denten einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung; sie soll mindestens 10 Tage vorher den Mitgliedern des Vorstan-des zugehen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Sit-zungen können ganz oder teilweise als Versammlung oder als Telefon- oder Video-konferenzen durchgeführt werden. Die Teilnahme an Sitzungen im Wege einer Tele-phon- oder Videokonferenz steht der physischen Teilnahme gleich.

....

§ 16

Geschäftsjahr, Haushaltsvoranschlag, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

Die Kammer führt die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung und erstellt einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang).

...“

Genehmigungsvermerk:

Genehmigt mit Schreiben des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 22. Dezember 2022, Aktenzeichen 34-S 0894/2022#001.

Ausfertigung:

Die vorgenannten Änderungen der Satzung werden hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gemacht.

Potsdam, 2. Januar 2023

gez. Meier
Präsident